



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Publikationsreglement

vom 7. Juni 2005 (Stand am 1. Juli 2022)

*Die Synode,*

gestützt auf Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## *I. Allgemeines*

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Veröffentlichung der Erlasse und der übrigen Texte (nachfolgend: Dokumente).

<sup>2</sup> Es gilt für die gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Kirche).

<sup>3</sup> Es gilt nicht für die Publikationen der Evangelisch-reformierten Kirche der Republik und des Kantons Jura, der kirchlichen Bezirke sowie der Anstalten der Kirche und weiterer Organisationen.

## *II. Publikationen*

### **Art. 2 Publikationsorgane**

<sup>1</sup> Die Dokumente werden in den folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- a) Kreisschreiben des Synodalrates,
- b) Kirchliche Erlasssammlung,
- c) Kirchliche Informationssammlung.
- d) [aufgehoben]

<sup>2</sup> [aufgehoben]

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

### **Art. 3 Kreisschreiben des Synodalrates**

<sup>1</sup> Die Erlasse der Synode und des Synodalrates, bzw. die Änderungen, werden nach ihrer Beschlussfassung im Kreisschreiben des Synodalrates publiziert. Bei Erlassen des Synodalrates, die sich an einen beschränkten Teilnehmerkreis richten, kann auf diese Publikation verzichtet werden.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Veröffentlichung eines Erlasses auf die Angabe von Titel und Bezugsquelle beschränkt werden.

<sup>3</sup> In der Regel erfolgt diese Publikation vor dem Inkrafttreten.

<sup>4</sup> Im Weiteren bestimmt die besondere Gesetzgebung, was im Kreisschreiben veröffentlicht wird.

<sup>5</sup> Im Kreisschreiben können weitere Informationen der gesamtkirchlichen Dienste publiziert werden.

<sup>6</sup> Das Kreisschreiben wird in elektronischer Form herausgegeben.

### **Art. 4 Kirchliche Erlasssammlung**

<sup>1</sup> Die Kirchliche Erlasssammlung (KES) ist eine nach Sachgebieten gegliederte Sammlung der Erlasse der Kirche.

<sup>1bis</sup> Sie wird in elektronischer Form veröffentlicht.

<sup>2</sup> Bei hinreichendem allgemeinem Interesse können auch bedeutsame Dokumente, die nicht rechtsetzend sind, aufgenommen werden. Die KES enthält zudem Dokumente oder Hinweise auf Dokumente, die von anderen Institutionen stammen und welche für die Kirche von erheblicher Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Die KES wird in einer deutschsprachigen und in einer französischsprachigen Fassung geführt. Erlasse, die nicht nur ein einziges Sprachgebiet betreffen, werden in beiden Sprachen in die KES aufgenommen.

<sup>4</sup> Die KES wird laufend aktualisiert.

### **Art. 5 Kirchliche Informationssammlung**

<sup>1</sup> Die Kirchliche Informationssammlung (KIS) ist eine nach Sachgebieten gegliederte Sammlung, die namentlich Verwaltungsverordnungen, Leitbilder, Grundsatzpapiere, Konzepte, Musterreglemente, Übersichten, Merkblätter, Pflichtenhefte und Berufsbilder, nicht allgemeinverbindliche Wegleitungen, Empfehlungen sowie das aktuelle Legislaturprogramm der Kirche enthält.

<sup>2</sup> Sie wird in elektronischer Form den betroffenen Personenkreisen bekannt gemacht.

<sup>3</sup> Dokumente aus der KIS können in elektronischer Form veröffentlicht werden, soweit ein hinreichendes allgemeines Interesse besteht.

## **Art. 6**

[aufgehoben]

### *III. Gemeinsame Bestimmungen*

## **Art. 7 Wirkung der Bekanntgabe**

<sup>1</sup> Erlasse der KES werden als bekannt vorausgesetzt, wenn sie im Kreis schreiben veröffentlicht oder dem vom Erlass betroffenen Personenkreis mitgeteilt worden sind.

<sup>2</sup> Ist ein Erlass nicht ordentlich bekannt gemacht worden, so steht der betroffenen Person indes die Möglichkeit offen, glaubhaft zu machen, dass sie den Erlass nicht kannte und trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

## **Art. 8 Bekanntgabe der Referendumserlasse**

Die Bekanntgabe der dem Referendum unterstehenden Erlasse richtet sich nach Art. 5 des Reglements über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990<sup>2</sup>.

## **Art. 9 Einsichtnahme und Bezug**

<sup>1</sup> Jede Person kann um kostenlose Einsicht in die Publikationsorgane ersuchen.

<sup>2</sup> Die gesamtkirchlichen Dienste geben auf Anfrage die KES oder einzelne Erlasse in gedruckter Form ab.

## **Art. 10 Massgeblicher Text**

<sup>1</sup> Beide Sprachfassungen sind in gleicher Weise massgeblich.

<sup>2</sup> Weichen die gedruckte und die elektronische Fassung desselben Erlasses voneinander ab, so ist bei Erlassen der Synode und des Synodalrates die gedruckte Fassung massgeblich.

<sup>3</sup> Als gedruckte Fassung gilt die originalunterzeichnete Stammversion, die am Sitz der Kirchenkanzlei einsehbar ist.

---

<sup>2</sup> KES 21.210.

### **Art. 11 Verfahren zur Berichtigung und Anpassung offensichtlicher und anderer Fehler**

<sup>1</sup> Die Kirchenkanzlei nimmt folgende Berichtigungen selbst vor:

- a) die Berichtigung der Veröffentlichung, wenn der veröffentlichte Text nicht dem verabschiedeten entspricht,
- b) die Berichtigung von Rechtschreibung, Grammatik, Satz- oder Ge-  
setzestechnik, sofern ein offensichtliches Versehen vorliegt und die Be-  
richtigung den Sinn der Bestimmung nicht verändert,
- c) die terminologischen Anpassungen, namentlich bei einer Änderung der  
Bezeichnung eines Dienstes oder eines Erlasses.

<sup>2</sup> Die Berichtigung anderer Fehler erfordert einen neuen Entscheid der Be-  
schlussbehörde. Die Geschäftsprüfungskommission ist jedoch zuständig,  
wenn bei einem Erlass der Synode bloss die Formulierung berichtigt wer-  
den muss. Sie entscheidet zugleich, ob mit der Veröffentlichung der Be-  
richtigung eine allfällige Referendumsfrist neu zu laufen beginnt.

#### *IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen*

### **Art. 12 Vollzug**

Der Synodalrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Insbe-  
sondere bestimmt er die Zuständigkeiten und die organisatorischen Ab-  
läufe.

### **Art. 13 Änderung bestehender Erlasse**

Das Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und  
Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 wird wie  
folgt geändert:

#### **Art. 5 Abs. 2-4 ersetzen:**

<sup>2</sup> Nach ihrer Verabschiedung durch die Synode veröffentlicht die Kir-  
chenkanzlei in der Regel den vollen Wortlaut der dem Referendum un-  
terstehenden Erlasse und Beschlüsse im Kreisschreiben des Synodal-  
rates.

<sup>3</sup> Diese Veröffentlichung enthält einen Hinweis auf die massgeblichen  
gesetzlichen Bestimmungen und auf die Referendumsfrist.

Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999<sup>3</sup> wird wie folgt ge-  
ändert:

---

<sup>3</sup> KES 34.110.

Art. 29 Abs. 2 *ergänzen*:

- d) Vornahme von Berichtigungen gemäss Art. 11 Abs. 2, 2. Satz des Reglementes über die Publikationen vom 7. Juni 2005.

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>4</sup>.

#### **Art. 15 Inkrafttreten der Änderungen vom 25. Mai 2022**

Die Änderungen vom 25. Mai 2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

#### **Art. 16 Indirekte Änderungen vom 25. Mai 2022**

<sup>1</sup> Das Reglement über den Datenschutz vom 4. Dezember 2018 (Datenschutzreglement; KES 22.050) wird wie folgt geändert:

##### **Art. 7 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle gibt vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft allen auf der Liste aufgeführten Personen durch persönliche Anfrage oder Bekanntmachung im Kreisschreiben die Gelegenheit, sich zur Bekanntgabe zu äussern.

<sup>2</sup> Das Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt vom 20. Mai 2019 (Finanzhaushaltsreglement; KES 63.120) wird wie folgt geändert:

##### **Art. 66 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist im Kreisschreiben zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Synodalrats für neue Ausgaben übersteigt.

Bern, 7. Juni 2005

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Renate Hofer*

Der Sekretär: *Hansruedi Schmutz*

---

<sup>4</sup> Beschluss des Synodalrates vom 29. Juni 2005: Das Publikationsreglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

## Änderungen

- Am 25. Mai 2022 (Synodebeschluss):  
geändert in Erlasstitel, in Art. 2 Abs. 1 lit. d (aufgehoben) und Abs. 2 (aufgehoben), Art. 3 Abs. 4, 5 und 6 (neu), Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 und 4, Art. 5 Abs. 2 und 3 (neu), Art. 6 (aufgehoben), Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 15 und Art. 16 (neu).  
Inkrafttreten: 1. Juli 2022.